



V E R O R D N U N G

Landratsamt Bautzen · Ernst-Thälmann-Straße 9 · Postfach 704 · O-8600 Bautzen

des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal "Schanze Dahren", Landkreis Bautzen vom 13.07.1993

Auf Grund von § 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.1992 - SächsNatSchG - (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten Flächennaturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als Flächennaturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Schanze Dahren".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist die slawische Wallanlage "Schanze Dahren" einschließlich des Felsspornes, auf dem sie sich befindet.
- (2) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 1,2 ha.
- (3) Es liegt in der Gemeinde Göda, Gemarkung Dahren im nördl. Teil des Flurstückes Nr. 136.
- (4) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet die gesamte Wallanlage und wird im Norden, Osten und Süden vom äußeren Basisbereich der Anlage begrenzt. Im Westen ist der Felsabfall bis zur Grundstücksbegrenzung der Flurstücke 30, 31 und 32 Bestandteil des Flächennaturdenkmals.
- (5) Die Lage des Flächennaturdenkmals ist in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 mit Rotstift fixiert. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung und bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten einsehbar.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Sicherung der Trockenrasengesellschaft innerhalb der Wallanlage sowie auf dem Wall und im südlichen Vorburgbereich;
 2. die Erhaltung und die Sicherung der trockenrasenbiotoptypischen Flora und Fauna mit seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tieren;
 3. die Sicherung des östlichen Teiles des Granitriegels als offene Gesteinsbildung und unikate Formation; als Flechtenbiotop.
- ...

- (2) Die Ausweisung als Flächennaturdenkmal ergänzt die Ausweisung als geschütztes Bodendenkmal des Archäologischen Landesamtes Sachsen in der Erneuerung des Schutzstatus vom 01.12.1958.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des Flächennaturdenkmales sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung führen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
 6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder deren Eier, Larven, Puppen oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 10. Grünland umzubrechen;
 11. Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
 12. Reiten außerhalb befestigter Wege;
 13. Grasflächen abzubrennen;
 14. Bodenöffnungen vorzunehmen;
 15. organische und anorganische Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern und auszubringen;
 16. Böschungen und Felsbildungen zu erklettern.

§ 5 zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Pflege Richtlinien mit dem dafür eingewiesenen Personal und dem dafür geeigneten Gerät;

...

2. naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte, extensive Nutzung.
3. die vom Archäologischen Landesamt Sachsen durchzuführenden Forschungen einschließlich erforderlicher Bodenöffnungen.

§ 6 Anzeigepflicht

Schäden im Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den 13.07.1993
Landratsamt Bautzen


Gallert, MdL
Landrat



